

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.844/0013-V/5/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. GERHARD THALLINGER

PERS. E-MAIL • GERHARD.THALLINGER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN •

An
die Parlamentsdirektion
Parlament

1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Übereinkommen über Streumunition; Ratifikation; Begutachtung;
Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

14. Jänner 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.844/0013-V/5/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. GERHARD THALLINGER

PERS. E-MAIL • GERHARD.THALLINGER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.2.07.41/0121-II.8B/2008

An
das Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

Minoritenplatz 8
1014 W i e n

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Übereinkommen über Streumunition; Ratifikation; Begutachtung;
Stellungnahme

Zum übermittelten Entwurf des og. Übereinkommens nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Art. 13 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens:

Nach Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sieht Art. 13 Abs. 4 und 5 des Übereinkommens ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vor. Nach Art. 13 Abs. 4 des Übereinkommens werden Änderungen des Übereinkommens mit Zweidrittelmehrheit der auf der Änderungskonferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen; dennoch liegt nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst keine Übertragung von Hoheitsrechten iSd. Art. 9 Abs. 2 B-VG vor, weil gemäß Art. 13 Abs. 5 des Übereinkommens eine Änderung nur für jene Vertragsstaaten in Kraft tritt, welche die Änderung angenommen haben.

Für den Fall, dass der Nationalrat keinen Vorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG erklärt, bedarf die Annahme einer zukünftigen Änderung daher nicht des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens.

Die Erläuterungen wären sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen Teil wie folgt zu ergänzen:

„Das Abkommen sieht gemäß seinem Art. 13 eine vereinfachte Änderung im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vor.“

Im Vorblatt wäre überdies unter „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ auf das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG hinzuweisen.

Außerdem regt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgende Anpassung im dritten Satz des Statusabsatzes im Allgemeinen Teil auf Seite 2 der Erläuterungen an:

„Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass ein Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, nicht erforderlich ist.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

14. Jänner 2009
Für den Bundeskanzler:
GEORG LIENBACHER

Elektronisch gefertigt